



## Leistungsvereinbarung

zum Anschluss an das NdB-Verbindungsnetz

zwischen

**[Teilnehmer Name (fett)]**

[Teilnehmer Anschrift]

- Teilnehmer -

und der

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden

und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

- Auftragnehmerin -

- nachfolgend gemeinsam „Parteien“

oder jeweils einzeln „Partei“ genannt –

## **Präambel**

Der Bund errichtet gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Abs. 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG) zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Über das Verbindungsnetz erfolgt der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern.

Das Verbindungsnetz wurde bis Ende September 2015 über die Deutschland Online Infrastruktur (DOI-Verbindungsnetz) realisiert. Seitdem ist das Verbindungsnetz als Bestandteil der vom Bund errichteten Kommunikationsinfrastruktur „Netze des Bundes“ (NdB) realisiert (NdB-Verbindungsnetz).

Das Netz des Teilnehmers soll an das NdB-Verbindungsnetz angeschlossen werden. Diese Leistungsvereinbarung soll Grundlage dafür sein. Die Auftragnehmerin hat Deutsche Telekom Business Solutions GmbH mit Erbringung der Betriebsleistungen und dem Anschluss von Teilnehmern an das NdB-Verbindungsnetz beauftragt, Gleichwohl sind alleinige Parteien dieser Vereinbarung der Teilnehmer und die Auftragnehmerin.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### **1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung**

**1.1** Die Auftragnehmerin betreibt das NdB-Verbindungsnetz. Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind der Anschluss des Netzes des Teilnehmers an das NdB-Verbindungsnetz und die Erbringung von Diensten des NdB-Verbindungsnetzes.

**1.2** Die Konkretisierung der nach dieser Leistungsvereinbarung geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen und den folgenden Anlagen, die Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind:

- **Anlage „Service Level Agreement für das NdB-Verbindungsnetz“ (Anlage 1)**
- **Anlage „Leistungskatalog NdB-Verbindungsnetz“ (Anlage 2)**

- **Anlage „Anschlussbedingungen“ (Anlage 3)**
- **Anlage „E-Government durch Private bei Mehrfachnutzung“ (Anlage 4)**

Bei Auslegungsfragen und in Fällen von Widersprüchen gilt die folgende Rangfolge

- diese Leistungsvereinbarung,
- Anlage (1),
- Anlage (2),
- Anlage (3) bzw. Anlage (4).

## **2. Geschuldete Leistungen**

### **2.1 Anschlusspunkt für das NdB-Verbindungsnetz**

Der Teilnehmer ist Betreiber des folgenden Netzes, das von der Auftragnehmerin an das NdB-Verbindungsnetz angeschlossen werden soll:

L000xxxxxx (vorm. L000xxxxxx)

[Name Teilnehmer]

[Straße]

[PLZ Ort]

### **2.2 Anschlussklasse**

Für den Anschluss des Netzes des Teilnehmers an das NdB-Verbindungsnetz gilt folgende Anschlussklasse:

- [Anschlussklasse nach Leistungskatalog]

### **2.3 Zurverfügungstellung von Diensten**

Folgende Dienste werden dem Teilnehmer über das NdB-Verbindungsnetz zur Verfügung gestellt:

- E-Mail-Dienst (kostenfrei)
- IP-Adress-Auflösung DNS (kostenfrei)
- [optionale kostenpflichtige Dienste eintragen z.B. Videokonferenzdienst]

### **3. Verfügbarkeit und Qualität der geschuldeten Leistungen**

**3.1** Verfügbarkeit und Qualität der Leistungen ergeben sich aus der **Anlage „Service Level Agreement für das NdB-Verbindungsnetz“**.

**3.2** Wird eine Verpflichtung verletzt, die in der **Anlage „Service Level Agreement für das NdB-Verbindungsnetz“** ausdrücklich mit einer Vertragsstrafe belegt ist, so ist die Auftragnehmerin für jeden einzelnen Fall der Pflichtverletzung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, ohne dass es auf ein Verschulden der Auftragnehmerin ankommt.

**3.3** Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus Kap. 3 der **Anlage „Service Level Agreement für das NdB-Verbindungsnetz“**.

**3.4** Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn die Nichterfüllung der entsprechenden Vertragspflicht durch höhere Gewalt oder durch Umstände verursacht wurde, die ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten hat.

**3.5** Die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Teilnehmer bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche des Teilnehmers anzurechnen.

### **4. Bestätigung der Funktionsfähigkeit für Neuanschlüsse und Änderungen**

Im Falle eines Neuanschlusses an das NdB-Verbindungsnetz (siehe Kap. 3.4 der **Anlage „Leistungskatalog NdB-Verbindungsnetz“**) oder einer technischen Änderung erklärt der Teilnehmer die Funktionsfähigkeit des Anschlusses gemäß Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung.

- 4.1** Im Auftrag der Auftragnehmerin erklärt Deutsche Telekom Business Solutions GmbH nach Bereitstellung des Wide Area Network-Anschlusses einschließlich Customer Edge Router (CE-Router) die Bereitschaft zum Anschluss des Netzes des Teilnehmers an das NdB-Verbindungsnetz gegenüber dem Teilnehmer. Der Teilnehmer wird innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Zugang der Erklärung die Verbindung zum NdB-Verbindungsnetz herstellen (insbesondere die Verbindung zwischen CE-Router und Kryptobox, siehe dazu Kap. 3.1 der **Anlage „Leistungskatalog NdB-Verbindungsnetz“**). Anschließend wird der Teilnehmer gegenüber Deutsche Telekom Business Solutions erklären, dass die Verbindung hergestellt ist.
- 4.2** Nach Herstellung der Verbindung wird Deutsche Telekom Business Solutions GmbH im Auftrag der Auftragnehmerin die Betriebsbereitschaft des Anschlusses gegenüber dem Teilnehmer erklären und ihm sämtliche Dokumente übergeben (Betriebsbereitschaftserklärung).
- 4.3** Der Teilnehmer wird innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung eine Prüfung der Funktionsfähigkeit des Anschlusses durchführen (Prüfung der Funktionsfähigkeit). Darüber führt der Teilnehmer ein Protokoll. Nach dem Abschluss der Prüfung der Funktionsfähigkeit erklärt der Teilnehmer gegenüber der Auftragnehmerin die Funktionsfähigkeit, wenn die geschuldete Leistung keine oder lediglich unwesentliche Mängel im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB aufweist (Bestätigung der Funktionsfähigkeit). Liegt dieser Fall vor (keine oder lediglich unwesentliche Mängel) und bestätigt der Teilnehmer die Funktionsfähigkeit nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Bestätigung der Funktionsfähigkeit als erteilt.
- 4.4** Ergibt die Prüfung der Funktionsfähigkeit, dass der Anschluss nicht nur unwesentliche Mängel aufweist, teilt der Teilnehmer dies Deutsche Telekom Business Solutions mit. Deutsche Telekom Business Solutions GmbH wird die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen. Nach Beseitigung der Mängel wird Deutsche Telekom Business Solutions GmbH im Auftrag der Auftragnehmerin erneut die Betriebsbereitschaft des Anschlusses erklären und der Prozess der Prüfung der Funktionsfähigkeit gemäß Ziffer 4.3 dieser Leistungsvereinbarung beginnt unter Einhaltung der dort genannten Frist erneut.

## 5. Vergütung

**5.1** Für die nach dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen erhält die Auftragnehmerin eine jährliche Pauschalvergütung gemäß **Anlage „Leistungskatalog NdB-Verbindungsnetz“**. Der Anspruch der Auftragnehmerin auf die Vergütung entsteht bei Neuanschlüssen mit Bestätigung der Funktionsfähigkeit durch den Teilnehmer gemäß Ziffer 4.3 dieser Leistungsvereinbarung sowie bei Bestandsanschlüssen mit Abschluss dieser Leistungsvereinbarung.

**5.2** Die Auftragnehmerin wird jährlich zur Mitte eines Kalenderjahres eine Rechnung für die in diesem Kalenderjahr erbrachten und noch zu erbringenden vereinbarten Leistungen erstellen und diese dem Teilnehmer zur Verfügung stellen. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der jährlichen Pauschalvergütung gemäß Ziffer 5.1 dieser Leistungsvereinbarung abzüglich etwaiger noch nicht bezahlter Vertragsstrafen gemäß Ziffer 3.2 dieser Leistungsvereinbarung.

Die Auftragnehmerin wird Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die nach der Jahresmitte-Rechnung erfolgen, sowie Minderungen z.B. durch Vertragsstrafen durch eine Korrekturrechnung bzw. Gutschrift im gleichen Kalenderjahr verrechnen.

Für den Fall, dass der Zeitpunkt gemäß Ziffer 5.1 Satz 2 dieser Leistungsvereinbarung nicht zugleich der Beginn eines Kalenderjahres ist, erfolgt die jährliche Zahlung für das erste Kalenderjahr der Vereinbarungslaufzeit zeitanteilig; entsprechendes gilt hinsichtlich der Zahlung für das letzte Jahr der Vereinbarungslaufzeit.

Die Vergütung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

## 6. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

**6.1** Der Teilnehmer wird die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

**6.2** Der Teilnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die in der **Anlage „Anschlussbedingungen“** und - soweit zutreffend – die in **Anlage „E-Government durch Private bei Mehrfachnutzung“** aufgeführten Bedingungen einzuhalten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vom Teilnehmer jederzeit Auskünfte hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen zu fordern.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die fraglichen Auskünfte innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Erhalt einer Anfrage der Auftragnehmerin zu erteilen.

- 6.3** Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich zu informieren, falls aufgrund einer nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungshandlung des Teilnehmers eine geschuldete Leistung voraussichtlich nicht, mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann.
- 6.4** Erbringt der Teilnehmer die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen auch nach einer Frist von 14 Kalendertagen nach Information durch die Auftragnehmerin gemäß Ziffer 6.3 nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihre Leistung bis zur Erbringung der Mitwirkungshandlung auszusetzen, soweit und solange sie ihre Leistungen durch die fehlende, ungenügende oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungshandlung nicht erbringen kann. In diesem Fall behält die Auftragnehmerin ihren Vergütungsanspruch. Darüber hinaus erhält die Auftragnehmerin nachgewiesene Mehraufwendungen erstattet, die ihr durch die fehlende, ungenügende oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungshandlung entstehen.

## **7. Termine**

**7.1** Die Parteien streben folgenden Termin für die erstmalige Funktionsfähigkeit nach Ziffer 4.3 an

- [Termin der Funktionsfähigkeit nach Abnahmeprotokoll (Unterschrift des TN), bei Nichtunterschreiben: Datum der Funktionsfähigkeit + 28 Tage]

**7.2** Ereignisse höherer Gewalt, die einem der Partner die Erbringung seiner Leistungen oder Mitwirkungshandlungen wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen diesen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

## **8. Informationssicherheit und Datenschutz**

**8.1** Die Regelungen zur Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz ergeben sich aus der **Anlage „Leistungskatalog NdB-Verbindungsnetz“**.

**8.2** Die Auftragnehmerin beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben der DSGVO, des BDSG und des TKG.

## **9. Haftungsbegrenzung**

**9.1** Die Auftragnehmerin haftet für alle Ansprüche des Teilnehmers, gleich welcher Art

- bei leichter Fahrlässigkeit pro Vereinbarungsjahr bis zu einem Betrag von 15 % je Schadensereignis und max. 40 % der vereinbarten Vergütung dieser Leistungsvereinbarung für das betreffende Vereinbarungsjahr, sowie
- bei grober Fahrlässigkeit für alle Schäden unter dieser Leistungsvereinbarung insgesamt pro Vereinbarungsjahr bis zu einem Betrag von 250 % der Vergütung dieser Leistungsvereinbarung für das betreffende Vereinbarungsjahr.



**9.2** Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei sonstiger, aufgrund gesetzlichen Verbots nicht beschränkbarer Haftung. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

## **10. Laufzeit und Kündigung**

**10.1** Diese Leistungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist zeitlich nicht begrenzt.

**10.2** Die Parteien sind berechtigt, diese Leistungsvereinbarung einseitig mit einer Frist von 4 (vier) Monaten mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen.

**10.3** Die Auftragnehmerin ist insbesondere berechtigt, diese Leistungsvereinbarung mit einer Frist von 4 (vier) Monaten mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen, wenn

- die Anschlussbedingungen und die weiteren Bedingungen in Ziffer 6.2 nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind; oder
- der Teilnehmer von der Auftragnehmerin angefragte Auskünfte in Bezug auf die Einhaltung der Anschlussbedingungen und der weiteren Bedingungen in Ziffer 6.2 nicht fristgerecht erteilt

(im Folgenden jeweils „**Sonderkündigungsgrund**“).

Für die Aussprache einer Kündigung aufgrund eines Sonderkündigungsgrundes vereinbaren die Parteien den folgenden Kündigungsprozess, wobei sämtliche Kommunikation (insbesondere Abmahnung, Stellungnahmen, Anzeigen und Kündigung) mindestens in Textform erfolgen muss und Fristen jeweils mit dem Empfang der fristauslösenden Maßnahme zu laufen beginnen:

- (a) Für den Fall, dass aus Sicht der Auftragnehmerin ein Sonderkündigungsgrund vorliegt, fordert das Kundenmanagement der Auftragnehmerin den Teilnehmer mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen zur Stellungnahme auf und kündigt ihm zugleich eine Abmahnung an.

- (b) Nimmt der Teilnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist Stellung oder bewirkt die Stellungnahme keine Änderung der Einschätzung der Auftragnehmerin, wonach ein Sonderkündigungsgrund vorliegt, spricht die Behördenleitung der Auftragnehmerin bzw. ein von der Behördenleitung bestimmter Stellvertreter (z. B. eine Abteilungsleitung) eine Abmahnung aus und setzt dem Teilnehmer eine Frist von 1 (einem) Monat zur Beseitigung des Sonderkündigungsgrundes.
- (c) Erfolgt keine fristgemäße Beseitigung des Sonderkündigungsgrundes durch den Teilnehmer und/oder wird die Beseitigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist gegenüber dem Kundenmanagement der Auftragnehmerin angezeigt, ist die Auftragnehmerin im Einvernehmen mit dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz berechtigt, diese Leistungsvereinbarung mit der oben genannten Frist von 4 (vier) Monaten mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen.

**10.4** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**10.5** Die Kündigungsfrist für Einzel- und Gruppenzugänge des Videokonferenzdienstes beträgt 30 (dreißig) Tage zum Monatsende.

## **11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte der Parteien sind ausgeschlossen, es sei denn, behauptete Ansprüche sind zuvor schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

**11.2** Soweit in dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Anlagen die Schriftform verlangt wird, gilt die gesetzliche Schriftform des § 126 BGB. Die Textform ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

**11.3** Eine Änderung dieser Leistungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Änderungen der Anlagen können auch in elektronischer Form erfolgen.

**11.4** Diese Leistungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

**11.5** Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für ausfüllungsbedürftige Lücken in dieser Leistungsvereinbarung.

Berlin, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

für die Auftragnehmerin

für den Teilnehmer

im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_